

1	ABSCHNITT: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Börsentage	3
1.3	Ablauf des Terminhandels.....	3
1.4	Volatilitätsunterbrechnung.....	5
1.5	Produkt, Basiswert	5
2	ABSCHNITT: ALLGEMEINE HANDELSVORSCHRIFTEN.....	6
2.1	Handelbare Kontrakte	6
2.2	Zustandekommen von Geschäften.....	6
2.3	Cross- und Pre-Arranged-Trades.....	8
2.4	Einwendungen	9
2.5	Aufträge und Quotes im Auftragsbuch	9
2.6	Verbindlichkeit von Geschäften.....	10
2.7	Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften	10
2.7.1	Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen	10
2.7.2	Antrag auf Aufhebung von Geschäften	11
2.7.3	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	12
2.7.4	Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss	14
2.7.5	Ermittlung von Mistrade-Ranges	16
2.7.6	Ermittlung von Referenzpreisen	18
2.7.7	Ermittlung von Preiskorrekturen	18
2.7.8	Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte	19
2.7.9	Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen	19
2.7.10	Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen	20
2.8	Notstand bei einem Börsenteilnehmer.....	21
3	ABSCHNITT: AUFTRAGSARTEN UND DEREN AUSFÜHRUNG	21
3.1	Arten der Aufträge und Quotes.....	21
3.2	Unlimitierte Aufträge	22
3.3	Limitierte Aufträge.....	23

3.4	Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes	24
3.5	Stop-Aufträge über Futures-Kontrakte	25
3.6	Limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO Aufträge) in Futureskontrakten.....	25
3.7	Aufträge und Quotes in Inter Product Spreads.....	25
3.8	Aufträge für die Schlussauktion	26
3.9	Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien.....	26
3.10	Requests und Quotes in Quotes in der Block Auktion Request Funktionalität	27
4	ABSCHNITT: POSITIONSKONTEN DER BÖRSENTEILNEHMER.....	28
4.1	Arten von Positionskonten.....	28
4.2	Eigenpositionskonten	28
4.2.1	P-Positionskonten	28
4.2.2	M-Positionskonten	29
4.3	Kundenpositionskonten	29
4.4	Kontenführung.....	30
5	ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
5.1	Streitigkeiten	32
5.2	Erfüllungsort	32
6	ABSCHNITT: INKRAFTTRETEN	32

1 Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich

Für alle Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, nachfolgend Eurex-Börsen genannt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.2 Börsentage

Als Börsentage der Eurex-Börsen gelten grundsätzlich die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegten Tage. Die Handelstage für die jeweiligen Produkte sind grundsätzlich mit den Börsentagen identisch, soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für die jeweiligen Produkte keine abweichenden Regelungen treffen.

1.3 Ablauf des Terminhandels

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden.

(2) Opening-Periode

Der Terminhandel beginnt mit der Ermittlung der Eröffnungspreise für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt; die Opening-Periode gliedert sich in die Pre-Opening-Periode und den Ausgleichsprozess. Zur Ermittlung des jeweiligen Eröffnungspreises können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt (Pre-Opening-Periode). Während des danach stattfindenden Ausgleichsprozesses (Netting) wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Futures-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald für alle Optionsserien beziehungsweise alle Futures-Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Opening-Periode in dem betreffenden Produkt.

Sofern in Optionsserien oder Futures-Kontrakten keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Opening-Periode ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

(3) Trading-Periode

Nach Beendigung der Opening-Periode in einem Produkt werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann für ein nach der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet. Die Schlussauktion dient dabei lediglich der Ermittlung des Schlussabrechnungspreises, sie beendet jedoch nicht bei allen Produkten die Trading-Periode. Der fortlaufende Handel kann daher auch nach der Schlussauktion fortgesetzt werden. Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch, soweit es sich nicht um kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes gemäß Ziffer 3.4 handelt. Alle zum Ende der Schlussauktion nicht ausgeführten Aufträge und Quotes verbleiben, mit Ausnahme der ausschließlich für die Schlussauktion eingestellten Aufträge und Quotes, nach Ende der Schlussauktion ebenfalls im Orderbuch. Während der Trading-Periode und in der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben, geändert, deaktiviert oder gelöscht werden. Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Produkt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung der Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Sobald für alle Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Schlussauktion in dem betreffenden Produkt. Sofern in Kontrakten eines Produktes keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises für das betreffende Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode). Die Post-Trading-Periode unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das System der Eurex-Börsen unterscheiden.

Die Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar nach Beendigung der Trading-Periode. Während der Post-Trading-Full-Periode sind sowohl Abfragen als auch Eingaben von Daten möglich und zulässig.

Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

1.4 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Futures-Kontraktes außerhalb eines Preiskorridores, bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung der Trading-Periode in diesem Future-Produkt (Volatilitätsunterbrechung). Sofort danach wird der Terminhandel in dem betroffenen Future-Produkt mit einer Pre-Trading-Periode und einer Opening-Periode gemäß Ziffer 1.3Abs. (1) und (2) wieder aufgenommen, sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.3Abs. (3) unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Futures-Kontrakt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Die Orders und Quotes in dem betroffenen Future-Produkt, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch im System der Eurex-Börsen befinden, bleiben im Auftragsbuch für den Handel vorgemerkt.

1.5 Produkt, Basiswert

- (1) Produkte sind jeweils die an den Eurex-Börsen zum Handel auf einen bestimmten Basiswert zugelassenen Options- beziehungsweise Futures-Kontrakte (z. B. Future auf den Deutschen Aktienindex; Option auf die Namensaktien der Nestlé).
- (2) Basiswert ist das jeweilige Bezugsobjekt des Produktes (z. B. Basiswert DAX® für das Produkt DAX-Future; Basiswert Namensaktien der Nestlé für das Produkt Option auf Namensaktien der Nestlé).

2 Abschnitt: Allgemeine Handelsvorschriften

2.1 Handelbare Kontrakte

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die Kontrakte, die an den Eurex-Börsen gehandelt werden, sowie deren Änderung oder Aufhebung.

2.2 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Geschäfte an den Eurex-Börsen werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Unternehmen, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen.
- (2) Ist ein Börsenteilnehmer selbst nicht zum Clearing berechtigt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“ genannt), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied zustande, über das er seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen einem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.
- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearings und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Link-Clearinghaus sowie weitere Geschäfte zwischen dem Link-Clearinghaus und dessen Clearing-Teilnehmern zustande. Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied, das mittels eines Clearing-Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clear, in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:
 - § ein Geschäft zwischen dem Clearing-Teilnehmer des Link-Clearinghauses und dem Link-Clearinghaus und
 - § ein Geschäft zwischen dem Link-Clearinghaus und der Eurex Clearing AG und
 - § ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied,

§ sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglied.

- (4) Ein Börsenteilnehmer darf mit einem Dritten kein Geschäft über einen an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakt abschließen, ohne dass der Börsenteilnehmer ein Geschäft zu den gleichen Bedingungen (Deckungsgeschäft) an den Eurex-Börsen abschließt, es sei denn, dass mit dem Dritten etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- (5) Sobald ein in das System der Eurex-Börsen eingegebener Auftrag oder Quote und ein anderer Auftrag oder Quote sich während der Trading-Periode ausführbar gegenüberstehen, werden diese automatisch einander zugeordnet und zusammengeführt (Matching); das System der Eurex-Börsen ordnet die Aufträge beziehungsweise Quotes zunächst nach dem Preis. Der höchste Nachfragepreis (Bid) und der niedrigste Angebotspreis (Ask) haben Vorrang; bei gleichem Preis entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe. Unlimitierte Aufträge werden stets vor allen anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes ausgeführt.

Die Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens (Matching) von Aufträgen und Quotes ergeben sich aus den Regelungen in den Ziffern 3.2 bis 3.5.

- (6) In Abweichung von der in Absatz (5) beschriebenen Preis-Zeit-Priorität erfolgt das Matching bei den in den Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend benannten Produkten nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip. Das Pro-Rata-Matching-Prinzip basiert ausschließlich auf der Preispriorität. Alle in das System der Eurex-Börsen eingehenden Aufträge und Quotes, die anderen, bereits im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes ausführbar gegenüberstehen, werden diesen automatisch zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen eines eingehenden Auftrags oder Quote übersteigt, werden in einem ersten Schritt die im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Preis im System der Eurex-Börsen verfügbaren Gesamtordervolumen dem eingegangenen Auftrag oder Quote auf ganze Kontrakte abgerundet zugeordnet und zusammengeführt. Soweit die eingehende Order danach noch nicht vollständig zugeordnet und ausgeführt werden konnte, wird deren nicht ausgeführte Teil nach einem Zufallsverfahren den im Auftragsbuch befindlichen Aufträgen und Quotes zugeordnet und zusammengeführt.

Wenn das Gesamtordervolumen der zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes das Volumen des eingehenden Auftrages oder Quote nicht übersteigt, werden die zum besten Preis im Auftragsbuch befindlichen Aufträge und Quotes vollständig zugeordnet und ausgeführt. Für den nicht zur Ausführung gekommenen Teil des eingegangenen Auftrages oder Quote findet ein Matching nach dem Pro-Rata-Matching-Prinzip statt.

- (7) Die Eurex-Börsen benachrichtigen den Börsenteilnehmer unverzüglich im System über das Matching seiner Aufträge beziehungsweise Quotes. Diese Information enthält alle wesentlichen Einzelheiten des Geschäftes.
- (8) Im Anschluss an das Matching bringt das System der Eurex-Börsen die Positionskonten der Börsenteilnehmer auf den aktuellen Stand.

2.3 Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Aufträge und Quotes, die denselben Kontrakt oder eine systemseitig unterstützte Kombination von Kontrakten betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenteilnehmer (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von zwei unterschiedlichen Börsenteilnehmern (Pre-Arranged-Trade) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 3 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Aufträgen als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Börsenteilnehmer kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das EDV-System der Eurex-Börsen der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland oder der Überwachungsstelle der Eurex Zürich übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 bei einem Börsenteilnehmer im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland und der Überwachungsstelle der Eurex Zürich im Einvernehmen mit den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen. Die Übermittlung einer solchen Darstellung der technischen Anbindungsstruktur gegenüber einer der beiden vorgenannten Überwachungsstellen der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden (Handels-) Überwachungsstellen der Eurex-Börsen abgegeben.
- (3) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags oder Quotes einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Anzahl an Kontrakten eingegeben hat. Der den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Auftrag oder Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 65 Sekunden bei Geldmarkt-Futures-Kontrakten, Fixed-Income-Futures-Kontrakten, Optionen auf Geldmarkt-Futures-Kontrakten und Optionen auf Fixed-Income-Futures-Kontrakten, bzw. spätestens 35 Sekunden bei allen anderen Futures- und Optionskontrakten, nach der Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenteilnehmer ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Geschäfte, die während des Ausgleichsprozesses in der Opening-Periode (Ziffer 1.3 Absatz 2) oder während der Schlussauktion (Ziffer 1.3 Absatz 3) zustande kommen.

- (5) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschrift darstellen.

2.4 Einwendungen

Einwendungen gegen den Inhalt einer Geschäftsbestätigung gemäß Ziffer 2.2 Absatz 7 oder einer Abrechnungsbenachrichtigung einschließlich der Posten der jeweiligen Filiale der Deutschen Bundesbank, der Schweizerischen Nationalbank (SNB), der Clearstream Banking AG (CBF), der SIS SEGAINTERSETTLE AG (SIS), der Eurex Clearing AG (Kapitel I Ziffer 5.2 Absatz 2 Clearing Bedingungen) oder einer anderen von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise einem Custodian oder Central Securities Depository oder einer anderen anerkannten Lieferstelle müssen unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ende der Pre-Trading-Periode Ziffer 1.3 Abs. 1 des betreffenden Produkts vom nächsten Börsentag schriftlich gegenüber den Eurex-Börsen oder dem General-Clearing-Mitglied, mit welchem das Geschäft zustande gekommen ist, erhoben werden. Andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Übermittlung einer solchen schriftlichen Einwendung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber beiden Eurex-Börsen abgegeben.

2.5 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

- (1) Soweit Aufträge beziehungsweise Quotes nach Eingabe in das System der Eurex-Börsen nicht sofort entsprechend ihren Ausführungsbestimmungen ausgeführt werden, werden sie in elektronischen Dateien (Auftragsbuch) gespeichert.
- (2) Aufträge und Quotes im Auftragsbuch werden während der Opening-Periode nach Maßgabe von Ziffer 1.3 Absatz 2 zum Eröffnungspreis ausgeführt. Während der Trading-Periode werden sie nach den für diese geltenden Regeln für das Matching (Ziffer 2.2) ausgeführt.
- (3) Aufträge im Auftragsbuch können von dem Börsenteilnehmer, welcher sie eingegeben hat, geändert oder gelöscht werden. Quotes können einzeln oder für ein Produkt insgesamt geändert oder gelöscht sowie für ein Produkt insgesamt zeitweise aus dem Handel genommen werden. Sämtliche Quotes beziehungsweise sämtliche Aufträge und Quotes eines Börsenteilnehmers im Auftragsbuch können auf sein Verlangen von den Eurex-Börsen gelöscht werden.
- (4) Änderungen eines Auftrages oder Quote haben einen neuen zeitlichen Rang im Auftragsbuch zur Folge, wenn sie den Preis betreffen oder wenn die Stückzahl erhöht wird. Dies gilt nicht für Aufträge und Quotes, die Produkte betreffen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet.

Bei Optionskontrakten erhalten aus dem Handel genommene Quotes einen neuen zeitlichen Rang, wenn sie wieder freigegeben werden.

- (5) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex-Börsen können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von den Eurex-Börsen gelöscht werden. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex-Börsen durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

2.6 Verbindlichkeit von Geschäften

Für einen Börsenteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die über sein Teilnehmer-Frontend-System zustande gekommen sind. Soweit Eingaben in das EDV-System der Eurex-Börsen über andere in den Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers fallende Eingabe- oder EDV-Systeme, insbesondere Order-Routing-Systeme, erfolgen, werden diese Eingaben dem jeweiligen Börsenteilnehmer zugerechnet. Er ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das EDV-System der Eurex-Börsen angeschlossen sind.

2.7 Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften

Über die Aufhebung oder die Korrektur des Preises eines Geschäftes („Preiskorrektur“) entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2.7. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können Geschäfte ohne Stellung eines Antrages von Amts wegen gemäß Ziffer 2.7.1 aufheben. Darüber hinaus heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen Geschäfte auf oder nehmen Preiskorrekturen vor, wenn ein Antrag im Sinne von Ziffer 2.7.2 gestellt wurde und die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 erfüllt sind. Der Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte richtet sich in jedem dieser Fälle nach Ziffer 2.7.8.

2.7.1 Aufhebung von Geschäften durch die Eurex-Börsen von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen können von Amts wegen Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert. Insbesondere können Geschäfte zur Herstellung von Preiskontinuität aufgehoben werden, wenn zum Zeitpunkt des Zustandekommens des jeweiligen Geschäftes ein geordneter Preisverlauf für dieses Produkt nicht gegeben war und der Preis des jeweiligen Geschäftes erheblich von dem zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Eine erhebliche Abweichung vom Referenzpreis ist gegeben, wenn der Preis des jeweiligen Geschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 2.7.5 bestimmte Mistrade-Range von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis abweicht. Der Referenzpreis wird gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelt.

- (2) Von Amts wegen können auch solche Geschäfte durch die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen aufgehoben werden, die auf einem Fehler im EDV-System der Eurex-Börsen beruhen.

2.7.2 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Anträge auf Aufhebung eines Geschäftes sind bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zu stellen, die je nach Eingangszeitpunkt des Antrags gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 über diesen entscheiden.
- (2) Antragsberechtigt ist ausschließlich die Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses durch dieses Geschäft benachteiligt wurde („antragsberechtigter Börsenteilnehmer“). Nicht antragsberechtigt sind Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglieder eines Link-Clearinghauses im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3, wenn diese an dem jeweiligen Geschäft nicht durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt haben. Link-Clearinghäuser im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 3 sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

Antragsberechtigte Börsenteilnehmer im Sinne von Satz 1 verwirken ihr Antragsrecht, wenn diese Börsenteilnehmer von einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach Ablauf von 30 Minuten seit dem Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses darüber informiert werden, dass sie bezüglich eines von ihnen abgeschlossenen Geschäftes einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 Abs. 1 stellen könnten und bei den Eurex-Börsen einen solchen Antrag nicht unverzüglich sowie vor Ablauf der in Ziffer 2.7.4 genannten Frist stellen.

- (3) Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Absatz 1 für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer gemäß Absatz 2 sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den antragsberechtigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.
- (4) Der Antrag muss telefonisch (Rufnummer: +49 (0) - 69 – 211-11210, per Telefax (Telefax-Nummer: +49 (0) – 69 – 211-14345) oder in elektronischer Form per E-Mail an mistrade@eurexchange.com gestellt werden. Für einen Börsenteilnehmer, der Teilnehmer beider Eurex-Börsen ist, gilt ein gegenüber einer der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Satz 1 gestellter Antrag als gegenüber den Geschäftsführungen beider Eurex-Börsen gestellt.
- (5) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:
- § Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger

Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,

- § Zeitpunkt der Ausführung (Matching) des Auftrages oder Quotes,
- § Preis des ausgeführten Geschäfts beziehungsweise bei Futures-Spread-Kombinationen der Futures-Spread-Kombinations-Preis und bei Options-Strategien der Strategie-Preis,
- § Kontraktbezeichnung und
- § Eurex-Transaktionsnummer, des aufgrund des Auftrages oder Quotes ausgeführten Geschäftes.

- (6) Auf einen Antrag gemäß Abs. 1 erhält der Antragsteller und im Falle einer Aufhebung von Geschäften oder Vornahme einer Preiskorrektur erhalten zudem die Börsenteilnehmer, deren Aufträge oder Quotes zusammengeführt wurden, einen entsprechenden Bescheid der Eurex-Börsen.

2.7.3 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung innerhalb von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, die Aufhebung eines Geschäftes innerhalb von 30 Minuten nach dessen Abschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, beantragt wurde und die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind.

Soweit sich der Antrag auf ein Optionsgeschäft bezieht, das im Ausgleichsprozess gemäß Ziffer 1.3 Absatz 2 zustande gekommen ist, steht der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäfts, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), darüber hinaus ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die gemäß 2.7.2 Abs. 3 benannten Personen. Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte

Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahlrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

a) Einzelgeschäfte („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.5 abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

2.7.4 Aufhebung von Geschäften bei Antragstellung nach Ablauf von 30 Minuten seit Geschäftsabschluss

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen heben ein Geschäft auf oder nehmen infolge entsprechender Ausübung des Wahlrechts des begünstigten Börsenteilnehmers nach Ziffer 2.7.4 Absatz 3 eine Preiskorrektur vor, wenn bei den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen für einen antragsberechtigten Börsenteilnehmer, unter Einhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziffer 2.7.2, nach Ablauf von 30 Minuten, jedoch nicht später als 3 Stunden seit dem Geschäftsabschluss und vor Ablauf von 30 Minuten nach Beendigung der Trading-Periode des jeweiligen Produktes an dem Handelstag, an dem das Geschäft zustande kam, die Aufhebung dieses Geschäftes beantragt wurde, die Voraussetzungen einer der nachfolgend in lit. a) bis lit. d) dargelegten Sachverhaltskonstellationen erfüllt sind und dem antragsberechtigten Börsenteilnehmer ein Mindestschaden im Sinne des Absatzes 2 entstanden ist:

a) Einzelgeschäfte – („Outright Transaktionen“)

Soweit sich der Antrag auf ein Einzelgeschäft („Outright Transaktion“) bezieht, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Zu den Outright Transaktionen zählen auch solche Geschäfte, die entweder durch das Zusammenführen von kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 mit einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit kombinierten Aufträgen oder kombinierten Quotes in nicht-identischen Verfallmonaten zustande gekommen sind („spezielle Outright Transaktionen“).

b) Futures-Stop-Aufträge

Soweit eine Outright Transaktion aufgrund eines ausgelösten Stop-Auftrages abgeschlossen wurde, muss der Preis einer solchen Outright Transaktion um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Outright Transaktion maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

c) Futures-Spread-Kombinationen

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Zusammenhang mit einer Futures-Spread-Kombination im Sinne von Satz 2 abgeschlossen wurde, muss der Futures-Spread-Kombinations-Preis, der zwecks Abschlusses des jeweiligen Futures Spreads in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Geschäfte maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen. Futures-Spread-Kombinationen bestehen aus Geschäften, die durch das Zusammenführen (Matching) zwei

entgegen gerichteter kombinierter Aufträge oder kombinierter Quotes, die sich auf Futures in denselben Verfallmonaten beziehen, zustande gekommen sind.

d) Options-Strategie

Soweit sich der Antrag auf ein Geschäft bezieht, das im Options-Strategie-Orderbuch gemäß Ziffer 3.9 abgeschlossen wurde, muss der Strategie-Preis, der zwecks Abschlusses der jeweiligen Options-Strategie in das Handelssystem der Eurex-Börsen eingegeben wurde, um mehr als die Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5 von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieses Geschäftes maßgeblichen Referenzpreis gemäß Ziffer 2.7.6 abweichen.

- (2) Der für den Antragsteller resultierende Gesamtverlust aus den jeweiligen Geschäften, auf die sich der Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 bezieht und die aufgrund der Ausführung (Matching) eines einzelnen Auftrages oder Quotes abgeschlossen wurden, muss einen Betrag in Höhe von EUR 25.000 („Mindestschaden“) überschreiten. Die Höhe des aus einem Geschäft resultierenden Verlustes errechnet sich aus dem jeweiligen Kontraktgegenwert, der auf dem Preis des Geschäftes basiert, abzüglich des jeweiligen Kontraktgegenwertes, der sich auf den gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis bezieht. Der Kontraktgegenwert wird ermittelt, indem der Kontraktwert oder die Kontraktgröße des jeweiligen Produktes mit der Anzahl der gehandelten Kontrakte und mit dem Preis des jeweiligen Geschäftes oder dessen Referenzpreis multipliziert wird.
- (3) Der Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die an dem Abschluss des Geschäftes, für das eine Aufhebung beantragt wurde, durch Eingabe eines Auftrages oder Quotes in das EDV-System der Eurex-Börsen mitgewirkt hat und die durch dieses Geschäft begünstigt wird („begünstigter Börsenteilnehmer“), steht ein Wahlrecht dahingehend zu, statt der Aufhebung des jeweiligen Geschäftes eine Korrektur des Preises dieses Geschäftes („Preiskorrektur“) zu verlangen. Das Wahlrecht ist von dem begünstigten Börsenteilnehmer unverzüglich, nachdem dieser von den Eurex-Börsen über sein Wahlrecht informiert wurde, gegenüber den Eurex-Börsen telefonisch, per Telefax oder in elektronischer Form im Sinne von Ziffer 2.7.2 Abs. 4 auszuüben. Befugt zur Ausübung eines solchen Wahlrechts für den begünstigten Börsenteilnehmer sind ausschließlich die bei den Eurex-Börsen für den begünstigten Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von den Eurex-Börsen jeweils eine Benutzerkennung zugeteilt und damit Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie die Organmitglieder des begünstigten Börsenteilnehmers, die gegenüber den Eurex-Börsen als für den begünstigten Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

Soweit eine Preiskorrektur des Geschäftes gewählt wird, erfolgt die Ermittlung des Umfangs der Preiskorrektur des jeweiligen Geschäftes gemäß Ziffer 2.7.7. Übt der durch das jeweilige Geschäft begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht nicht

unverzüglich aus, verwirkt er sein Wahrecht. In diesem Fall heben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen das jeweilige Geschäft auf.

2.7.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

- (1) Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmen die für Futures-Kontrakte, Optionskontrakte, Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 2.7.6 zu ermittelnden Referenzpreis, außerhalb derer ein Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 aufgehoben werden oder dessen Preis korrigiert werden kann („Mistrade-Ranges“) und machen diese bekannt.
- (2) Im Falle, dass eine erhöhte Marktvolatilität festgestellt wurde oder erwartet wird, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen den Beginn und das Ende einer „Fast-Market-Periode“ fest. Für die während einer Fast-Market-Periode zustande gekommenen Geschäfte in Optionskontrakten verdoppeln sich die gemäß Absatz 1 geltenden Mistrade-Ranges. Die Börsenteilnehmer werden von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen über die Festlegung sowie den Beginn und das Ende einer Fast-Market-Periode informiert.
- (3) Für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Options-Strategien oder mit Options-Volatilitätsstrategien im Sinne von Ziffer 3.9 abgeschlossen wurden, bestimmt sich die für die jeweiligen Geschäfte einer solchen Strategie maßgebliche Mistrade-Range wie folgt:

Für Options-Strategien gilt:	
Anzahl Kontrakte	Mistrade Range
zwei Kontrakte	- 100 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
drei Kontrakte	- 125 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
vier Kontrakte	- 150 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für die Strategien Combo und Conversion ¹	- 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2
Für Options-Volatilitätsstrategien gilt:	
-unabhängig von der Anzahl der Kontrakte der jeweiligen Strategie, beträgt die für Options-Volatilitätsstrategien geltende Mistrade-Range 150 Prozent der gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 festgelegten Mistrade-Range. Für Options-Volatilitätsstrategien Combo und Conversion gelten 200 Prozent der Mistrade-Range gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2.	

¹ Die Combo Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit unterschiedlichen Ausübungspreisen. Die Conversion Options-Strategie umfasst den gleichzeitigen Kauf eines Kaufoptions-Kontraktes und Verkauf eines Verkaufsoptions-Kontraktes desselben Verfallmonats mit gleichen Ausübungspreisen.

2.7.6 Ermittlung von Referenzpreisen

- (1) Der Referenzpreis entspricht grundsätzlich dem Preis des Geschäftes, das unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft zustande gekommenen ist, dessen Aufhebung beantragt wurde oder das von Amts wegen aufgehoben werden soll. Soweit die Aufhebung eines Geschäftes beabsichtigt ist, das im Zusammenhang mit einer Options-Strategie, einer Options-Volatilitätsstrategie gemäß Ziffer 3.9 oder einer Futures-Spread-Kombination ausgeführt wurde, entspricht der Referenzpreis für dieses Geschäft in Abweichung von Satz 1 dem Strategie-Preis der Options-Strategie beziehungsweise der Options-Volatilitätsstrategie oder dem Futures-Spread-Kombinations-Preis der Futures-Spread-Kombination, die unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft, dessen Aufhebung beabsichtigt ist, abgeschlossen wurde. Soweit Geschäfte Teil einer Options-Volatilitätsstrategie sind, erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises der jeweiligen Optionskontrakte zudem unter Berücksichtigung des Wertes der der Options-Volatilitätsstrategie zugrunde liegenden Options- und Futureskontrakte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftes.
- (2) Kann ein Referenzpreis für einen Optionskontrakt, eine Options-Strategie, eine Options-Volatilitätsstrategie, einen Futures-Kontrakt oder eine Futures-Spread-Kombination gemäß Absatz 1 nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte Referenzpreis dem fairen Wert entspricht, legen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nach pflichtgemäßem Ermessen einen Referenzpreis fest. Hierzu können sie insbesondere ein theoretisches Preismodell heranziehen oder aus dem Kreis der zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, kompetente Börsenhändler befragen, welche jeweils einen Marktpreis für den betroffenen Kontrakt, die betroffene Strategie oder die betroffene Futures-Spread-Kombination zu benennen haben. Konnte auf diese Weise ein Referenzpreis nicht ermittelt werden, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, insbesondere den bis zum Abschluss des jeweiligen Geschäftes für das Produkt, dessen Aufhebung beantragt wurde, im System der Eurex-Börsen gehandelten Preis eines preiskorrelierten Produktes oder den Preis für ein an einem anderen Geregelteten Markt oder einem Multilateralen Handelssystem gehandelten Produkt auf denselben Basiswert zu berücksichtigen.

2.7.7 Ermittlung von Preiskorrekturen

- (1) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen werden soll und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Kauftransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis abzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.
- (2) Übt der begünstigte Börsenteilnehmer sein Wahlrecht gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Absatz 3 dahingehend aus, dass eine Preiskorrektur vorgenommen wird

und handelt es sich aus Sicht dieses Börsenteilnehmers bezüglich des jeweiligen Geschäftes um eine Verkaufstransaktion, entspricht die vorzunehmende Preiskorrektur dem gemäß Ziffer 2.7.6 ermittelten Referenzpreis zuzüglich der jeweils geltenden Mistrade-Range gemäß Ziffer 2.7.5.

- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 finden bei Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien gleichfalls Anwendung, wobei für die Einordnung solcher Kombinationen oder Strategien als Kauf- oder Verkaufstransaktion die jeweiligen Futures-Spread-Kombinationen, Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien als Gesamtheit behandelt werden.

2.7.8 Umfang der von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen erfassten Geschäfte

Aufhebungen oder Preiskorrekturen von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 umfassen sämtliche gemäß Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3 zustande gekommenen Geschäfte. Darüber hinaus werden alle entsprechenden Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG anlässlich des von einer Aufhebung oder einer Preiskorrektur betroffenen Geschäftes mit ihren Clearing-Mitgliedern und von diesen Clearing-Mitgliedern gegebenenfalls mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, ebenfalls aufgehoben oder deren Preise korrigiert.

2.7.9 Umsetzung von Geschäftsaufhebungen oder Preiskorrekturen

- (1) Die Aufhebung, Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 und deren Umsetzung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung oder Erklärung der jeweiligen Geschäftsparteien, insbesondere nicht der Eurex Clearing AG oder deren Clearing-Mitglieder.
- (2) Wurden von den Eurex-Börsen Geschäfte gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3, Ziffer 2.7.4 oder Ziffer 2.7.10 aufgehoben und/oder Preiskorrekturen oder Vertragsübernahmen vorgenommen, geben die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen entsprechende Gegengeschäfte und im Falle einer Preiskorrektur oder einer Vertragsübernahme zusätzlich ein neues, um den Preis beziehungsweise die Geschäftspartei korrigiertes Geschäft in das EDV-System der Eurex-Börsen ein.
- (3) Bezüglich der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sind zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien im Sinne von Ziffer 2.2 Absatz 1 bis Absatz 3, die auf die Aufhebung solcher Geschäfte gerichtet sind, insbesondere eine Anfechtung wegen Irrtums, sonstige Anfechtungsrechte und zivilrechtliche Ansprüche, die eine Anpassung des Inhaltes solcher Geschäfte zum Ziel haben, ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung oder Preiskorrektur oder Vertragsübernahme von Geschäften gemäß diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

- (4) Die Eurex Deutschland stellt jeder Geschäftspartei, die einen Antrag gemäß Ziffer 2.7.2 stellt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührenordnung der Eurex Deutschland in Rechnung.
- (5) Soweit in diesen Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Eurex-Börsen an Börsenteilnehmer im Zusammenhang mit den Regelungen gemäß Ziffer 2.7 „Aufhebung und Preiskorrektur von Geschäften“ grundsätzlich mittels des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder durch sonstige Benachrichtigung der Börsenteilnehmer.

Ungeachtet von Satz 1 veröffentlichen die Eurex-Börsen die von ihr gemäß Ziffer 2.7.3 oder Ziffer 2.7.4 Abs. 3 jeweils i.V.m. Ziffer 2.7.7 vorgenommenen Preiskorrekturen einzelner Geschäfte ausschließlich auf den Internetseiten der Eurex-Börsen (<http://www.eurexchange.com>). Dies gilt, soweit die Eurex-Börsen solche Veröffentlichungen nicht auf andere geeignete Weise vornehmen, was den Börsenteilnehmern entsprechend bekannt gemacht wird.

2.7.10 Folgen von Geschäftsaufhebungen und Preiskorrekturen bei speziellen Outright Transaktionen

Sind Geschäfte durch die Zusammenführung (Matching) eines kombinierten Auftrages oder eines kombinierten Quotes über Futures-Kontrakte im Sinne von Ziffer 3.4 entweder mit zwei einzelnen Aufträgen oder Quotes oder ebenfalls mit einem kombinierten Auftrag oder einem kombinierten Quote in nicht-identischen Verfallmonaten abgeschlossen worden („spezielle Outright Transaktionen“), erstreckt sich die Aufhebung oder die Preiskorrektur nur auf das Einzelgeschäft, bezüglich dessen die nach Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) für eine Aufhebung oder Preisanpassung festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle der Geschäftsaufhebung können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen die benachteiligte Geschäftspartei im Sinne von Ziffer 2.2 Abs. 1 bis Abs. 3 als Partei des Geschäfts, das aus der Ausführung des kombinierten Auftrages oder kombinierten Quotes resultiert und das nicht gemäß Ziffer 2.7.1, Ziffer 2.7.3 lit. a) oder 2.7.4 lit. a) aufgehoben wird, in das Eurex-System eingeben. Die begünstigte Geschäftspartei hat insoweit ein gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich auszuübendes Wahlrecht, ob die benachteiligte Geschäftspartei dieses Geschäft übernehmen und als Geschäftspartei in das Eurex-System eingegeben werden soll. Soweit bezüglich eines solchen Geschäfts das Wahlrecht dahingehend ausgeübt wird, dass die benachteiligte Geschäftspartei das entsprechende Geschäft übernehmen soll, erfolgt zwischen den ursprünglichen Geschäftsparteien dieses Geschäfts, gegebenenfalls mit deren Clearing-Mitgliedern, der Eurex Clearing AG (Clearinghaus) sowie der antragstellenden Geschäftspartei und deren Clearing-Mitglied jeweils eine Übernahme des nicht aufzuhebenden Geschäfts (Vertragsübernahme).

2.8 Notstand bei einem Börsenteilnehmer

Jeder Börsenteilnehmer muss die Eurex-Börsen unverzüglich benachrichtigen, wenn der Handel oder die Ausübung von Kontrakten insbesondere durch technische Störungen beeinträchtigt oder vereitelt wird. Die Übermittlung einer solchen Benachrichtigung gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben.

Treffen die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen in diesem Zusammenhang Notstandsmaßnahmen, sind diese für alle betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder verbindlich.

3 Abschnitt: Auftragsarten und deren Ausführung

3.1 Arten der Aufträge und Quotes

- (1) Folgende Aufträge können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
 - a) unlimitierte Aufträge
 - b) limitierte Aufträge
 - c) kombinierte Aufträge
 - d) Stop-Aufträge über einen Futures-Kontrakt, sofern für diese Kontrakte die Preis-Zeit-Priorität gemäß Ziffer 2.2 Absatz 4 gilt.
 - e) Aufträge für die Schlussauktion
- (2) Folgende Quotes können von den Börsenteilnehmern in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden:
 - a) Quotes in Optionsserien, kombinierte Quotes mit einem bestimmten Nachfrage- und Angebotspreis, sofern für ein oder mehrere Optionsprodukte ein Options Strategy Orderbook, oder für Optionsprodukte in Kombination mit dem jeweils entsprechenden Futureskontrakt ein Options Volatility Orderbook geführt wird.
 - b) in Futures-Kontrakten Quotes und kombinierte Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern;
 - c) in InterProduct Spreads sowie in Delta-neutralen Produkten Quotes – auch einseitig – von allen Börsenteilnehmern.
- (3) Aufträge müssen bei der Eingabe als Eigenauftrag oder Kundenauftrag sowie zur Erfassung als Eröffnungs- oder Glattstellungsgeschäft gekennzeichnet sein. Bei einer Glattstellung werden eine Kauf- und eine entsprechende Verkaufsposition gegeneinander aufgehoben.

Nach dem Matching eines Auftrages beziehungsweise Quote wird das Geschäft auf dem entsprechenden Positionskonto gebucht.

3.2 Unlimitierte Aufträge

- (1) Unlimitierte Aufträge können als Kauf- oder Verkaufsaufträge eingegeben werden. Sie können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- a) Good-till-cancelled (gültig bis auf Widerruf),
- b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, können nur während der Trading-Periode in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden und müssen mit dem Restriction-Code IOC (Immediate-or-cancel) versehen werden. Soweit solche unlimitierten Aufträge nicht sofort insgesamt ausgeführt wurden, werden die nicht ausgeführten Teile eines solchen Auftrags nicht in das Auftragsbuch aufgenommen, sondern gelöscht.

Unlimitierte Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Prinzip der Preis-Zeit-Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet, und die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden unlimitierte Aufträge ohne Gültigkeitsbestimmung nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

- (2) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Optionskontrakte können mit im Auftragsbuch befindlichen Quotes und mit solchen Aufträgen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger als der jeweils ungünstigste Quote einer Optionsserie sind. Die eingegebenen unlimitierten Aufträge werden mit den im Auftragsbuch vorhandenen unlimitierten Aufträgen, limitierten Aufträgen und Quotes in der Reihenfolge der besten Preise bis zum Preis des ungünstigsten Quotes ausgeführt. Danach werden die nicht oder nicht vollständig ausgeführten unlimitierten Aufträge in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende Quotes dienen zur Ausführung mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen beziehungsweise als Preismaßstab für die Ausführung der unlimitierten Aufträge mit anderen im Auftragsbuch vorhandenen Aufträgen. Bei der Preisermittlung und Ausführung nach den Sätzen 1 bis 4 werden nur die Quotes berücksichtigt, deren Preis nicht erheblich und offensichtlich von dem gültigen Marktpreis gemäß Ziffer 2.6 Absatz 3 a) abweicht. Jeder unlimitierte Auftrag wird vor limitierten Aufträgen ausgeführt. Solange keine Quotes eingehen, können in Abweichung von Satz 1 unlimitierte Aufträge auch miteinander oder mit einem limitierten Auftrag ausgeführt werden, wenn ein eingehender limitierter Auftrag mit einem bereits im Auftragsbuch befindlichen limitierten Auftrag ausgeführt werden könnte. Der Preis, zu dem die limitierten Aufträge miteinander ausgeführt werden könnten, dient als Ausführungspreis für die vorhandenen unlimitierten Aufträge. Diese werden nach

den in Ziffer 2.2 Absatz 4 enthaltenen allgemeinen Preisregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Falls der unlimitierte Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (3) Während der Trading-Periode eingegebene unlimitierte Aufträge über Futures-Kontrakte werden nur mit solchen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen und Quotes ausgeführt, deren Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung festgelegten Spanne über beziehungsweise unter dem letzten zustande gekommenen Kontraktpreis liegt. Der letzte Kontraktpreis ist der Preis, zu dem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote in diesem Kontrakt zuletzt zusammengeführt wurden. Können eingehende unlimitierte Aufträge nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Auftragsbuch übertragen. Neu eingehende limitierte Aufträge oder Quotes werden mit den verbliebenen unlimitierten Aufträgen ausgeführt, wenn ihre Preise innerhalb der Spanne über beziehungsweise unter dem letzten Kontraktpreis liegen. Liegen die Preise eingehender limitierter Aufträge oder Quotes nicht innerhalb dieser Spanne, könnten diese allerdings mit anderen im Auftragsbuch befindlichen limitierten Aufträgen oder Quotes ausgeführt werden, so ist der Preis, zu dem diese limitierten Aufträge oder Quotes miteinander ausgeführt werden könnten, der neue letzte Kontraktpreis im Sinne von Satz 2. Diese werden nach den in Ziffer 2.2 Absatz 5 oder in Ziffer 2.2 Absatz 6 enthaltenen allgemeinen Prioritätsregeln mit anderen unlimitierten oder limitierten Aufträgen ausgeführt. Lässt sich an einem Börsentag ein letzter Kontraktpreis im Sinne von Satz 2 nicht ermitteln, werden unlimitierte Aufträge an diesem Börsentag nicht ausgeführt. Wird ein Futures-Kontrakt neu eingeführt, werden unlimitierte Aufträge erst ausgeführt, nachdem zwei limitierte Aufträge oder zwei Quotes oder ein limitierter Auftrag und ein Quote, die miteinander ausgeführt werden könnten, den Kontraktpreis bestimmt haben.

Falls ein unlimitierter Auftrag noch am folgenden Börsentag im Auftragsbuch ist, wird er in der Opening-Periode dieses Börsentages berücksichtigt.

- (4) Unlimitierte Aufträge, die während der Pre-Trading-Periode und der Post-Full-Trading-Periode eingegeben worden sind, werden in der folgenden Opening-Periode berücksichtigt; die Regelungen in Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Limitierte Aufträge

- (1) Es gibt folgende Arten von Aufträgen mit bestimmten Preisangaben (limitierte Aufträge):
- a) uneingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 2),
 - b) eingeschränkte limitierte Aufträge (Absatz 3),
 - c) tagesgültige limitierte Aufträge (Absatz 4).

- (2) Uneingeschränkte limitierte Aufträge sind mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen:

- a) Good-till-cancelled (gültig bis Widerruf),
- b) Good-till-date (gültig bis Fristablauf).

Sie können während der Pre-Trading-Periode, der Pre-Opening-Periode, der Trading-Periode und der Post-Trading-Full-Periode eingegeben werden. Uneingeschränkte limitierte Aufträge, die nicht sofort zur Ausführung kommen, werden in das Auftragsbuch eingetragen. Befindet sich ein uneingeschränkter limitierter Auftrag bereits im Auftragsbuch und geht ein mit ihm ausführbarer limitierter Auftrag oder Quote ein, so kommt das Geschäft zum Preis des im Auftragsbuch vorhandenen Auftrages zustande.

- (3) Eingeschränkte limitierte Aufträge über Options- und Futures-Kontrakte können mit der Ausführungsbeschränkung Immediate-or-cancel (sofortige Ausführung des Auftrages soweit wie möglich und Löschung des unausgeführten Teils) versehen werden.

Eingeschränkte limitierte Aufträge können nur während der Trading-Periode eingegeben werden. Sie werden nicht in das Auftragsbuch eingetragen.

- (4) Limitierte Aufträge, welche ohne Gültigkeitsbestimmung oder Ausführungsbeschränkung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende der Trading-Periode eines Börsentages gültig. Soweit sie nicht ausgeführt wurden, werden die limitierten Aufträge nach der Trading-Periode des betreffenden Börsentages im System der Eurex-Börsen gelöscht.

3.4 Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes

- (1) Kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes über Futures-Kontrakte sind zwei zur gleichen Zeit eingegebene Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und Verkauf derselben Anzahl von Kontrakten desselben Produktes, die sich nur in Bezug auf Fälligkeit unterscheiden (Time Spread), wobei die Ausführung des Kauf- und des Verkaufsauftrages oder Quote voneinander abhängig sind. Die Geschäftsführung legt die im System möglichen kombinierten Aufträge fest. Kombinierte Aufträge und kombinierte Quotes müssen mit einer bestimmten Preisangabe versehen sein, welche der Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis beider Einzelaufträge entspricht. Sie werden so ausgeführt, dass beide Teile im gleichen Umfang erledigt werden. Werden kombinierte Aufträge beziehungsweise kombinierte Quotes nicht oder nicht vollständig ausgeführt, werden sie als solche in ein gesondertes Auftragsbuch übertragen und können mit neu eingehenden Aufträgen und Quotes oder kombinierten Aufträgen und kombinierten Quotes ausgeführt werden. Nicht ausgeführte kombinierte Quotes eines Börsentages werden automatisch im Anschluss an die Post-Trading-Periode aus dem Handel genommen.

- (2) Kombinierte Aufträge im Auftragsbuch oder während der Pre-Trading- oder Pre-Opening-Periode eingegebene kombinierte Aufträge werden erst in der Trading-Periode automatisch aktiviert.
- (3) Kombinierte Quotes können nur während der Trading-Periode eingegeben werden.

3.5 Stop-Aufträge über Futures-Kontrakte

- (1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist bei der Ermittlung des Eröffnungspreises oder im laufenden Handel in dem jeweiligen Futures-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Futures-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.
- (2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.
- (3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 6) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.

3.6 Limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO Aufträge) in Futureskontrakten

Limitierte Aufträge in Futureskontrakten die nach dem Prinzip der Preis-Zeit-Priorität gehandelt werden, können mit der Ausführungsbeschränkung „OCO“ (One Cancels Other) versehen werden. Diese Ausführungsbeschränkung erfordert zusätzlich zur Eingabe des Ausführungslimits ein Stop Limit.

OCO Aufträge vereinen die Eigenschaften von limitierten Aufträgen und Stop Aufträgen in einem einzigen Auftrag. Bei Ausführbarkeit auf der Grundlage des Ausführungslimits wird der Auftrag wie ein Limitierter Auftrag ganz oder teilweise ausgeführt. Eine gegebenenfalls verbleibende Quantität unterliegt weiterhin den Ausführungsregeln eines OCO Auftrags.

3.7 Aufträge und Quotes in Inter Product Spreads

- (1) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads sind Aufträge zum Kauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines Produktes und dem gleichzeitigen Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten eines anderen Produktes. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen legen die als Inter Product Spread

handelbaren Produktkombinationen sowie die Anzahl der Kontrakte jedes einzelnen Produktes, aus denen sich ein Inter Product Spread zusammensetzt, fest.

- (2) Aufträge oder Quotes über einen Inter Product Spread können nur gegen andere in demselben Inter Product Spread eingegebene Aufträge oder Quotes ausgeführt werden. Eine Ausführung von Aufträgen oder Quotes über Inter Product Spreads gegen Aufträge oder Quotes über einzelne einem Inter Product Spread zugrunde liegenden Produkte ist nicht möglich.

Zulässige Auftragsarten in Inter Product Spreads sind:

- a) unlimitierte Aufträge,
 - b) limitierte Aufträge und
 - c) Stop-Aufträge.
- (3) Aufträge oder Quotes über Inter Product Spreads können nur während der Trading Periode eingegeben und geändert werden. Die Löschung von Aufträgen ist darüber hinaus in der Pre-Trading-Periode und in der Post-Trading-Full-Periode möglich.

3.8 Aufträge für die Schlussauktion

Für Futures-Kontrakte, bei deren Preisermittlung die Preis-Zeit Priorität (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet und deren Schlusspreis im Rahmen einer Schlussauktion (Ziffer 4.5.3) ermittelt wird, können während des Handelstages Aufträge in das Orderbuch der Eurex Börsen eingegeben werden, die nur in der Schlussauktion ausführbar sind. Ein Auftrag für die Schlussauktion gilt, unabhängig vom Zeitpunkt der untertägigen Eingabe, als zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion eingegeben. Sollte mehr als ein Auftrag für die Schlussauktion in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sein, werden diese Aufträge für die Schlussauktion entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer untertägigen Eingabe berücksichtigt.

Ein Auftrag für die Schlussauktion kann als limitierter oder unlimitierter Auftrag eingegeben, jedoch nicht mit Stop-Aufträgen nach Ziffer 3.5 oder mit den Ausführungsbeschränkungen nach Ziffer 3.3 Abs. 3, Fill-or-kill und Immediate-or-cancel, kombiniert werden.

Sollte in dem jeweiligen Futures-Kontrakt an einem Handelstag keine Schlussauktion zustande kommen, so werden die Aufträge für die Schlussauktion in dem jeweiligen Futures-Kontrakt automatisch gelöscht.

3.9 Aufträge und Quotes in Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien bestehen aus einer festgelegten Anzahl zur gleichen Zeit eingegebener Einzelaufträge beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder

Verkauf einer bestimmten Anzahl von Kontrakten desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge beziehungsweise der Quotes voneinander abhängig sind. Ziffer 3.4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Eingaben von Aufträgen oder Quotes in Options-Strategien, für die im EDV-System ein Strategie-Orderbuch geführt wird, werden gegen Aufträge und Quotes in dem jeweiligen Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt, und nicht gegen die Aufträge und Quotes in den regulären Orderbüchern, die der jeweiligen Optionsstrategie zu Grunde liegen.

Aufträge oder Quotes in Options-Strategien werden ausschließlich im entsprechenden Options-Strategie-Orderbuch geführt und ausschließlich gegen Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch ausgeführt. Am Ende der Post-Trading-Periode eines jeden Börsentages werden die Aufträge und Quotes im Options-Strategie-Orderbuch automatisch gelöscht.

Aufträge oder Quotes in Options-Volatilitäts-Strategien bestehen aus einem Futures-Kontrakt und einem, zwei oder drei zur gleichen Zeit eingegebenen Aufträgen beziehungsweise Quotes über Kauf und/oder Verkauf einer bestimmten Anzahl der diesem Futures-Kontrakt entsprechenden Options-Kontrakte desselben Basiswertes, die sich jedoch in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden können, wobei die Ausführung der Kauf- und/oder der Verkaufsaufträge oder Quotes voneinander abhängig sind. Im Übrigen finden die Regelungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

3.10 Requests und Quotes in Quotes in der Block Auktion Request Funktionalität

Die Block Auction Request Funktionalität gemäß Ziffer 4.5.4.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (BörsO) besteht aus zwei Phasen. Die Block Auktion wird durch den Auftrag (Request) eines Requesters ausgelöst.

In der ersten Phase (Auktionsphase), können die Börsenteilnehmer als Responder Quotes eingeben. Dabei werden allen an der Auktion teilnehmenden Börsenteilnehmern die sich aus den Quotes der Responder ergebenden indikativen Preise und die dazu gehörenden Volumina für die Terminkontrakte angezeigt. Die Auktionsphase endet automatisch (Ziffer 4.5.4.3. Satz 4 BörsO), durch die Annahme des Requesters oder durch Zeitablauf.

An der zweiten Phase (Restricted Phase), nehmen neben dem Requester alle Börsenteilnehmer teil, die sich in der Auktionsphase als Responder an der Auktion beteiligt haben und Quotes gestellt haben, welche zum Zeitpunkt der Einleitung der Restricted Phase noch im Orderbuch vorhanden sind. Die Quotes der teilnehmenden Responder können nicht mehr gelöscht, aber geändert werden, wobei das Volumen nicht herabgesetzt und/oder der Spread nicht vergrößert werden kann.

Für im Rahmen der Auktion nicht berücksichtigte Quotes findet das in Ziffer 4.5.2 BörsO beschriebene Verfahren Anwendung. Nicht ausgeführte Quotes werden anschließend automatisch gelöscht.

Der Requester kann zu jeder Zeit während der Auktion den/die Quotes der Responder zum indikativen Preis vollständig annehmen.

4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

4.1 Arten von Positionskonten

- (1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden im System der Eurex-Börsen auf internen Eigen- und Kundenpositionskonten erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt.
- (2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

4.2 Eigenpositionskonten

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

4.2.1 P-Positionskonten

- (1) Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem P-Positionskonten erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 erfolgen.
- (3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im P-Positionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im P-Positionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

- (4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen P-Positionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.2.2 M-Positionskonten

- (1) Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes (Ziffer 3.2 Absatz 2) auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder P-Positionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.

4.3 Kundenpositionskonten

- (1) Auf dem Kundenpositionskonto werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag eines Kunden erfasst.
- (2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (3) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Börsenteilnehmer darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.
- (5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.
- (6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.4 Kontenführung

- (1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (2) Die Eurex-Börsen überwachen die Positionskonten jedes Börsenteilnehmers. Sie stellen diesem und dem Clearing-Mitglied, das die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.
- (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und der beiden vorherigen Börsentage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern (Member Position Transfer) dürfen von einem Börsenteilnehmer nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Börsenteilnehmern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Realtime Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System sobald alle beteiligten Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung

als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Classic Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System nach der Post-Trading-Full-Periode.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das Eurex-System einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Börsenteilnehmers verbuchten Geschäften steht.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Börsentag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität von der Eurex Clearing AG der entsprechende Betrag erst dann an den berechtigten Börsenteilnehmer übertragen, wenn der zahlungspflichtige Börsenteilnehmer diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex-Börsen besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und P-Positionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern
- ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
 - dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.2 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und
 - es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
 - der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
 - dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
 - dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und
 - die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes – mit der Folge der Übertragung des

Geschäftes in das Kunden- oder P-Positionskonto des Clearing- Brokers – zugestimmt haben.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

5 Abschnitt: Schlussbestimmungen

5.1 Streitigkeiten

Für alle aus Termingeschäften an den Eurex-Börsen gilt deutsches Recht.

5.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Frankfurt am Main.

6 Abschnitt: Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 26. November 2007 in Kraft.